

## Medien – eine Gefahr für die Unschuldsvermutung?



Matthias Fricker

Liebe Leserin  
Liebe Leser

In der heutigen schnellebigen Zeit gewinnen das Internet und dabei insbesondere soziale Medien wie Facebook und Twitter immer mehr an Bedeutung. Diese Entwicklung hat insbesondere auf die Strafverfolgung Auswirkungen, welche nicht durchwegs positiv sind.

Bis vor wenigen Jahren waren die Bezugsquellen von Nachrichten noch überblickbar. Es gab Tageszeitungen, Zeitschriften sowie die Nachrichtensendungen auf den staatlichen Sendern. Heute präsentiert sich die Situation weit unübersichtlicher. Neben Gratiszeitungen und privaten Fernseh- und Radiostationen verfügen sämtliche Medienhäuser über ein umfangreiches Onlineangebot. Auch Facebook, Twitter und andere soziale Netzwerke garantieren einen ständigen Zugang zu Nachrichten. So weit, so gut. Vermehrte Konkurrenz im Medienbereich führt einerseits sicherlich zu einer grösseren Meinungsvielfalt. Der Nutzer hat die Möglichkeit, sich eingehender zu informieren. Jedoch steigt auch der Druck auf die einzelnen Medientitel, ihrem Publikum «Primeurs», also neue, exklusive Geschichten, zu liefern. Gerade im Bereich der Strafverfolgung kann dieser «Publikationsdruck» zu störenden Ergebnissen führen.

Der Ablauf der Berichterstattung in öffentlichkeitswirksamen Fällen gleicht sich stets. Kaum ist die Straftat bekannt geworden, präsentiert ein erster Medientitel Details auf seiner Homepage. Die Konkurrenz springt aus verständlichen Gründen auf die Geschichte auf und beginnt selber zu recherchieren. Das Umfeld der Betroffenen wird regelrecht durchleuchtet und um eine Einschätzung, um Erfahrungsberichte usw. gebeten. Hat der Journalist einen «O-Ton» im Kasten bzw. auf seinem Notizblock, so muss dieser so schnell wie möglich veröffentlicht werden.

Das Risiko, dass einem die Konkurrenz zuvorkommt, ist gross. Aus diesem Grund wird gelegentlich darauf verzichtet, die neuen Erkenntnisse durch Rückfragen bei anderen Betroffenen auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu prüfen. So wird nicht selten eine Spirale an sich überbietenden Nachrichten in Gang gesetzt, welcher der Betroffene oft nichts mehr entgegenzusetzen hat.

Gerade in Strafverfahren benötigt die Strafverfolgungsbehörde in der Regel längere Zeit, um den Sachverhalt, das Motiv des Täters, die Hintergründe der Tat usw. abzuklären. Die Medien bzw. die breite Öffentlichkeit sind jedoch oft nicht bereit, ihr diese Zeit zu geben, was zu den bereits erwähnten eigenen «Ermittlungstätigkeiten» führt. Diese Entwicklung ist insbesondere im Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Beschuldigten äusserst bedenklich. Das negative Bild, welches in der Öffentlichkeit über den Beschuldigten verbreitet wurde, lässt sich auch durch Richtigstellungen kaum mehr oder nur noch mit erheblichem Aufwand korrigieren, was für den Betroffenen und sein Umfeld sehr negative, teilweise gar existenzbedrohende Auswirkungen haben kann. Aus diesem Grund wären eine grössere Gelassenheit und mehr Geduld seitens der Medien oftmals wünschenswert. Dies bedingt jedoch auch die Bereitschaft der Öffentlichkeit, Untersuchungsergebnisse abzuwarten und auf voreilige Schuldzuweisungen zu verzichten.

Bei dieser Gelegenheit wünsche ich Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, frohe Festtage und nur das Beste für das neue Jahr.

Freundliche Grüsse  
Matthias Fricker, Rechtsanwalt

### Inhalt

Medien – eine Gefahr für die Unschuldsvermutung?

Das neue Erwachsenenschutzrecht und unsere Lösung für Sie

Kauf einer Eigentumswohnung ab Plan

# Das neue Erwachsenenschutzrecht: Verbesserung der Selbstbestimmung mit Vorsorgeauftrag und Patientenverfugung

Am 1. Januar 2013 ist das revidierte Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Die Revision war notwendig, da das alte Vormundschaftsrecht aus dem Jahr 1912 den heutigen Bedurfnissen nicht mehr gerecht wurde. Mit dem neuen Recht wurden professionalisierte Fachbehorden mit den Aufgaben im Bereich des Erwachsenenschutzrechts betraut sowie massgeschneiderte Massnahmen ermoglicht und ein verbesserter Rechtsschutz gewahleistet. Dem Hauptziel der Revision, das Selbstbestimmungsrecht zu fordern, wurde der Gesetzgeber mit der Einfuhrung der Institute des Vorsorgeauftrags sowie der Patientenverfugung gerecht.

## Die eigene Vorsorge

### Der Vorsorgeauftrag

Der Gesetzestext, welcher am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass eine handlungsfahige Person eine naturliche oder juristische Person beauftragen kann, im Fall ihrer Urteilsunfahigkeit die Personensorge oder die Vermogenssorge zu ubernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten (Art. 360 ZGB). Entscheidet sich jemand zu einer solchen Einsetzung, errichtet sie einen Vorsorgeauftrag. Dieser muss entweder handschriftlich abgefasst oder offentlich beurkundet werden, wie dies auch bei der Errichtung eines Testaments der Fall ist. Im Vorsorgeauftrag kann einerseits festgelegt werden, welche Person bzw. welche Personen im Falle der eigenen Urteilsunfahigkeit die Personen- sowie Vermogenssorge ubernehmen sollen. Andererseits konnen auch die Tatigkeitsbereiche der eingesetzten Person beliebig umschrieben sowie Auflagen und Weisungen erteilt werden.

Sobald die Kindes- und Erwachsenenschutzbehorde (KESB) von der Urteilsunfahigkeit einer Person erfahrt, hat sie abzuklaren, ob

diese tatsachlich urteilsunfahig ist und ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Im Kanton Aargau sind die Bezirksgerichte als Kindes- und Erwachsenenschutzbehorde eingesetzt worden. Will man gewahrleisten, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehorde unverzuglich Kenntnis vom Bestehen eines Vorsorgeauftrags erlangt, ist es sinnvoll, den erstellten Vorsorgeauftrag beim Bezirksgericht des Wohnsitzes zu hinterlegen, wie dies auch bei den Verfugungen von Todes wegen gehandhabt wird. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehorde muss den Vorsorgeauftrag bei Meldung der Urteilsunfahigkeit auf seine Gultigkeit hin uberprufen und die beauftragte Person uber ihre Pflichten informieren, wobei diese jedoch nicht verpflichtet ist, den Auftrag auch tatsachlich anzunehmen.

### Die Patientenverfugung

Ebenfalls der selbstbestimmten Vorsorge dient die Patientenverfugung. Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag werden im Rahmen der Patientenverfugung jedoch nicht Massnahmen fur die Personen- und Vermogenssorge bei Eintritt der Urteilsunfahigkeit getroffen, sondern Massnahmen fur den Fall von gebotenen medizinischen Handlungen. Eine urteilsfahige Person kann in einer Patientenverfugung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfahigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Sie kann auch eine naturliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfahigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll (Art. 370 ZGB). Die Patientenverfugung muss schriftlich errichtet, datiert und unterzeichnet werden. Im Fall der Urteilsunfahigkeit obliegt es dem behandelnden Arzt abzuklaren, ob eine Patientenverfugung erstellt wurde und zur Anwendung gelangt.

## Gesetzliche und behordliche Massnahmen

### Vertretung Ehegatte und nahestehende Personen

Hat jemand keine Massnahmen fur den Fall des Eintritts der Urteilsunfahigkeit getroffen, kommen die gesetzlichen und behordlichen Massnahmen zum Tragen. Wahrend dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht fur die urteilsunfahig gewordene Person zukommt, mit der sie in einem gemeinsamen Haushalt lebt bzw. dem sie regelmassig und personlich Beistand leistet, ist eine solche Vertretung fur Konkubinatspartner nicht vorgesehen. Die gesetzliche Vertretung des Ehegatten beschrankt sich auf die vom Gesetz vorgesehenen Bereiche, d. h. auf alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhalts ublicherweise erforderlich sind, auf die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der ubrigen Vermogenswerte sowie notigenfalls die Postoffnungsbefugnis. Im Gegensatz hierzu sind bei medizinischen Behandlungen in den Fallen, bei denen keine Patientenverfugung errichtet wurde, nicht nur der Ehegatte, sondern auch nahestehende Personen zur Vertretung berechtigt. Das Gesetz sieht hierbei eine Hierarchie bei der Vertretungsbefugnis vor (Beistand, Ehegatte oder eingetragener Partner, Personen im gleichen Haushalt, Nachkommen, Eltern oder Geschwister).

### Beistandschaften

Hat eine urteilsunfahige bzw. hilfsbedurftige Person keinen Vorsorgeauftrag oder keine Patientenverfugung errichtet und greifen keine Vertretungsverhaltnisse, mussen zugunsten der hilfsbedurftigen Person behordliche Massnahmen errichtet werden. Seit dem 1. Januar 2013 gibt es fur Erwachsene keine Vormundschaften mehr. Neu sieht das Gesetz die Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft vor, welche je einzeln oder

in Kombination angeordnet werden können. Zwar können betroffene Personen eine Vertrauensperson als Beistand vorschlagen, doch muss diese Person nach Einschätzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Übernahme bereit und geeignet sein. Angehörige und nahestehende Personen können ebenso Wünsche anbringen, es kommt ihnen jedoch bei der Wahl eines Beistandes durch die Behörden keine Vorrangstellung zu.

### **Gestaltungsspielraum nützen und Klarheit schaffen**

Das neue Erwachsenenschutzrecht mit den Instituten des Vorsorgeauftrages und der Patientenverfügung erweitert den Gestaltungsspielraum jedes Individuums. Neu eröffnen sich nicht nur im Erbrecht und damit für den Todesfall Möglichkeiten, in Abänderung oder Ergänzung der gesetzlichen Folgen, abgestimmt auf die eigene Situation, Anordnungen zu treffen. Auch für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit, sei es wegen Krankheit oder wegen eines Unfalles, können Sie Klarheit darüber schaffen, was geschehen soll, wenn Sie keine eigenen Entscheidungen mehr fällen können. Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen:

Herr A. ist 69 Jahre alt, kinderlos und allein stehend. Um zu verhindern, dass dereinst irgendwelche weit entfernten Verwandten erben, hat er ein Testament verfasst und einen Willensvollstrecker eingesetzt. Im Falle seiner Urteilsunfähigkeit müsste die Erwachsenenschutzbehörde für ihn eine Beistandschaft errichten und einen Mitarbeiter des örtlichen Erwachsenenschutzdienstes mit der Vermögensverwaltung und der persönlichen Betreuung beauftragen. In einem Vorsorgeauftrag bestimmt Herr A. deshalb nicht nur selber, wer diese Aufgaben übernehmen soll, sondern auch, wie sie zu erfüllen sind.

Frau B., 42, verheiratet, ein zweijähriges Kind, ist selbstständig erwerbend und Geschäftsführerin ihrer Einzelunternehmung mit drei Mitarbeitern. Für ihren Todesfall hat sie mit ihrem Ehemann einen Ehe- und

Erbvertrag mit gegenseitiger Meistbegünstigung abgeschlossen, beim Tod des zweiten Ehegatten würde das Kind erben. Für den Fall der Urteilsunfähigkeit hätte der Ehemann zwar von Gesetzes wegen gewisse Vertretungsrechte. Weil Frau B. aber für diesen Fall unter anderem auch Anordnungen mit Bezug auf ihre Firma treffen möchte, was über die gesetzliche Vertretungskompetenz des Ehemannes hinausginge, erstellt sie einen Vorsorgeauftrag.

Herr C. ist 83, verwitwet und hat eine Tochter, die nach Kanada ausgewandert ist. Er lebt seit einigen Jahren zusammen mit seiner neuen Partnerin. In einem Testament hat er sie begünstigt, sodass sie nach seinem Tod finanziell abgesichert ist. Für den Fall seiner Urteilsunfähigkeit erlässt er neben einer Patientenverfügung, in der er sich lebensverlängernde Massnahmen verbittet, auch einen Vorsorgeauftrag. Darin hält er unter anderem fest, nach welchen Grundsätzen sein Wertschriftendepot zu bewirtschaften sei und dass seiner Partnerin das Wohnrecht im Haus einzuräumen oder ihr eine existenzsichernde Rente aus seinem Vermögen auszurichten sei.

### **Umfassende Beratung und Betreuung**

Wie die obigen Beispiele zeigen, gibt es sehr viele Anwendungsfälle für die neuen Rechtsinstitute Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung. Nebst der Beratung zu Form und Inhalt stellt sich vielen Menschen aber auch die Frage nach der Person, welche den Vorsorgeauftrag übernehmen und ausführen soll. Ein Partner ist möglicherweise dann, wenn der Auftrag zum Tragen kommen soll, nicht mehr in der Lage, ihn zu übernehmen, Kinder oder nahe Verwandte nicht vorhanden, weit entfernt oder ungeeignet für die verantwortungsvolle Aufgabe.

In dieser Situation haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, eine umfassende Beratung und Betreuung in den Themenkreisen Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung, aber auch Nachlassplanung und -teilung aus einer Hand anzubieten. Mit der VN Vorsorge

& Nachlass AG, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in unseren Büroräumlichkeiten in Muri, sind wir in der Lage, nicht nur rechtliche Beratung und öffentliche Beurkundung anzubieten, sondern auch qualifizierte Beratung und Unterstützung in den Bereichen Medizin, Steuern, Treuhand/Rechnungslegung und persönliche Betreuung und Begleitung. Es ist uns gelungen, in der Person von Prof. Christoph Häfeli, Jurist und Sozialarbeiter sowie Kindes- und Erwachsenenschutzexperte, einen der besten Kenner des neuen Erwachsenenschutzrechtes überhaupt als Gesellschafter mit ins Boot zu holen. Der Verwaltungsrat der AG setzt sich aus Corinne Burkard, Präsidentin, sowie Matthias Fricker und Roger Seiler zusammen. Das Gesellschafterteam wird komplettiert durch Dr. Kurt Fricker.

Weitere Fachexperten im Bedarfsfall sind:

- Dr. med Mario Etzensberger, Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie
- Roland Bütler, dipl. Treuhandexperte
- Michael Eichholzer, Steuerexperte, LLM Tax
- Consalis Beratungen GmbH, Sozialarbeit

Diese breite fachliche Abstützung erlaubt es uns, insbesondere Vorsorgeaufträge auch in komplexen Situationen zu übernehmen und kompetent im Sinne des Betroffenen zu führen.

### **Kontakt**

VN Vorsorge & Nachlass AG  
Kirchenfeldstrasse 8, 5630 Muri  
Tel. 056 664 18 06  
E-Mail [info@vnag.ch](mailto:info@vnag.ch)  
[www.vnag.ch](http://www.vnag.ch)

*Corinne Burkard, Rechtsanwältin*  
*Roger Seiler, Rechtsanwalt und Notar*

## Vorsicht beim Kauf einer Eigentumswohnung ab Plan

Heerscharen von Baugespannen landauf, landab sind ein untrügliches Zeichen dafür, dass die Nachfrage nach einem Eigenheim nach wie vor gross ist. Keiner will sich ein «Schnäppchen» entgehen lassen. «In» ist deshalb namentlich der Kauf von Eigentumswohnungen «ab Plan».

### Vorsicht

Eigentumswohnungen kosten heute nicht selten gegen eine Million Franken. Für den Käufer in der Regel eine happige Investition. Ich muss bei meiner alltäglichen Arbeit immer wieder staunen, mit welcher Unvorsichtigkeit und «Blauäugigkeit» Verträge für Eigentumswohnungen, die erst «auf dem Papier» vorhanden sind, abgeschlossen werden. Dabei wären zwecks Vermeidung von Ärger und finanziellem Schaden gerade beim Kauf einer Eigentumswohnung «ab Plan» grosse Vorsicht und fachkundige Beratung notwendig.

### Was bekomme ich?

Beim Kauf «ab Plan» ist ein detaillierter Baubeschrieb unabdingbar. Der Käufer muss wissen, was er für sein gutes Geld erhält, welche Eigenschaften, welche Qualität das von ihm zu erwerbende Bauwerk aufweist. Als «Baulaie» steht er in der Regel einem Spezialisten, Totalunternehmer (TU) oder Generalunternehmer (GU) gegenüber. Es empfiehlt sich, den Baubeschrieb mit einem Fachmann des eigenen Vertrauens unter die Lupe zu nehmen. Nur so kann der Tendenz des TU oder des GU sowie des Subunternehmers, den eigenen Gewinn durch Minimierung seines Aufwandes (sprich: schlechte-

re Qualität) zu optimieren, entgegengewirkt werden.

### Wer haftet bei Mängeln?

In TU- und GU-Verträgen sind die Abtretung von Mängelrechten und Freizeichnungsklauseln eine weit verbreitete «Unsitte». Was heisst das? Mit der Abtretung der Mängelrechte entzieht sich der TU oder GU seiner Verantwortung, ein mängelfreies Werk zu übergeben. Er «delegiert» diese Verantwortung an Subunternehmer, Architekten und Ingenieure. Die Folge: Für den Käufer wird die Geltendmachung seiner Mängelrechte sehr beschwerlich. Im Weiteren will der TU oder GU seine Haftung für Mängel des Werkes häufig durch eine entsprechende «Freizeichnungsklausel» ausschliessen. Gerade beim Kauf «ab Plan» ist der Regelung der Mängelrechte besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

### Mitgegangen – mitgefangen

Wer eine Eigentumswohnung kauft, wird zwangsläufig Mitglied einer Stockwerkeigentümergeinschaft, in welcher – vereinfacht ausgedrückt – «mitgegangen – mitgefangen» gilt. Es ist deshalb wichtig, die Regeln, die sich diese Gemeinschaft gegeben hat, mithin das konkrete Stockwerkeigentümerreglement, zu studieren. Dieses muss namentlich auch in Bezug auf die Geltendmachung von Mängelrechten, Beschlussfassung und Bevollmächtigung speziell geprüft werden.

*Kurt Fricker, Rechtsanwalt*

■ **Dr. Kurt Fricker**  
Rechtsanwalt

■ **lic. iur. Roger Seiler**  
Rechtsanwalt und Notar

■ **lic. iur. Matthias Fricker**  
Rechtsanwalt

■ **MLaw Corinne Burkard**  
Rechtsanwältin

Sorenbühlweg 13  
5610 Wohlen  
Telefon 056 611 91 00  
Telefax 056 611 91 01  
wohlen@frickeranwaelte.ch

Kirchenfeldstrasse 8  
5630 Muri  
Telefon 056 664 37 37  
Telefon 056 664 37 07  
Telefax 056 664 55 66  
muri@frickeranwaelte.ch

*Besuchen Sie unsere Homepage  
und lesen Sie die aktuelle Frage des Monats unter  
[www.frickeranwaelte.ch/fr\\_frage.html](http://www.frickeranwaelte.ch/fr_frage.html)*